

Information zur Notbetreuung in städtischen Kitas

Berechnung von städtischen Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes auf Grund des Betretungsverbots

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir haben Sie bereits informiert, dass grundsätzlich für Kinder, die während des Betretungsverbotes seit Mitte März 2020 im Zuge einer Notbetreuung in städtischen Kindertageseinrichtungen betreut wurden, Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld zu leisten sind.

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Notbetreuung werden im Nachhinein berechnet. Diese richten sich gestaffelt nach der Anzahl der Betreuungstage.

Die Höhe der Gebühr, des Verpflegungsgeldes und die Zahlungsmodalitäten werden Ihnen mit einem gesonderten Schreiben noch mitgeteilt.

Die Grundlage für die Berechnung der Gebühr/des Verpflegungsgeldes ist wie folgt:

Ihr Kind hat an keinem Tag der Monate April bis Juni 2020 die Kita in der Notbetreuung besucht bzw. an der Verpflegung teilgenommen

→ dann fallen keine Gebühren/Verpflegungsgeld für Sie an.

Ihr Kind wurde im jeweiligen Monat in der Kita notbetreut bzw. hat an der Verpflegung teilgenommen; das Kind

- wurde täglich betreut bzw. war bis zu 10 Betriebstagen **nicht** in der Kita betreut
→ dann sind die **vollständigen Besuchsgebühren/Verpflegungsgeld zu leisten.**
- wurde im Monat 11 bis 15 Betriebstage **nicht** in der Kita betreut
→ dann sind **anteilig 50 % der Besuchsgebühren/Verpflegungsgeld zu leisten.**
- wurde im Monat 16 bis 20 Betriebstage **nicht** in der Kita/Tagespflege betreut
→ dann sind **anteilig 20 % der Besuchsgebühren/Verpflegungsgeld zu leisten.**

Nürnberg, 7. Juli 2020

Sachgebiet Verwaltung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

